



Rote Kennzeichen

Die ordnungsgemäße Verwendung von roten Kennzeichen – insbesondere Hinweise zur Neuregelung vom Oktober 2017



Herausgeber

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Telefon: 0228 9127-0
Telefax: 0228 9127-150
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert
E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Ass. jur. Stefan Laing
E-Mail: laing@kfzgewerbe.de

Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden. Dies gilt im besonderen Maße für sämtliche Anlagen des Leitfadens/Merkblatts, die lediglich als unverbindliche Hilfestellung zu verstehen sind. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Pflichten des ZDK, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsdatum: 02/2018

Bonn, im Februar 2018

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sowohl die seit dem 01/2017 in Kraft getretene **Neuregelung** zur Verwendung roter Kennzeichen (nun auch zulässige Fahrten zum Tanken, Waschen, Wartung und Reparatur) **als auch die** in einigen Bundesländern seit einiger Zeit **zu beobachtenden verschärften Kontrollen durch Polizei und Zulassungsbehörden nimmt der ZDK zum Anlass**, nunmehr ein **ausführliches Merkblatt zur Verwendung der roten Kennzeichen** durch Kfz-Betriebe zu veröffentlichen.

Dieses Merkblatt erläutert zunächst **die Voraussetzungen**, welche für die Erteilung roter Kennzeichen vorliegen müssen **und nennt** anschließend **die erlaubten Verwendungsmöglichkeiten des roten Kennzeichens**. Im Weiteren wird dann genauer auf den Inhalt der **Aufzeichnungen und Dokumentationen im Fahrtennachweisheft** zum roten Kennzeichen eingegangen. Abschließend werden einige Konsequenzen angesprochen, die sich dann ergeben können, wenn mit roten Kennzeichen Fahrten durchgeführt wurden, die vom Verwendungszweck des § 16 FZV nicht gedeckt sind.

Da es zum einen innerhalb der einzelnen Länder und zum anderen sogar auch in den einzelnen Zulassungsbezirken bei demselben Sachverhalt nicht selten zu unterschiedlichen juristischen Bewertungen kommt, weisen wir schon an dieser Stelle darauf hin, dass die **Ausführungen im Leitfaden an einigen Stellen von den Sichtweisen einzelner Landesbehörden und der örtlich zuständigen Zulassungsstellen abweichen können**.



Wilhelm Hülsdonk
Bundesinnungsmeister



Dr. Axel Koblitz
Hauptgeschäftsführer

	Seite
1 Voraussetzungen für die Erteilung roter Kennzeichen	6
1.1 Kfz-Händler oder –Werkstatt mit ausreichender Haftpflichtversicherung für das rote Kennzeichen	6
1.2 Die „Zuverlässigkeit“ des Kfz-Unternehmers	7
1.3 Wiederkehrende betriebliche Verwendung	8
1.4 Betrieblicher Verwendungszweck im Sinne von § 16 Abs. 1 FZV (z.B. Probefahrt).....	9
1.4.1 Prüfungsfahrt.....	9
1.4.2 Probefahrt.....	9
1.4.3 Überführungsfahrten	10
1.4.4 Fahrten zum „Tanken, Waschen, Wartung und Reparatur“ (Neuregelung).....	10
1.5 Dokumentation bzw. Aufzeichnungen der mit roten Kennzeichen durchgeführten Fahrten im gesonderten Fahrzeugscheinheft	11
2 Vorzulegende Dokumente für die Erteilung roter Kennzeichen.....	12
2.1 Antrag	12
2.2 Erforderliche Unterlagen.....	12
2.3 Einholung von Stellungnahmen und Bescheid	13
3 Voraussetzungen für die konkrete Verwendung roter Kennzeichen.....	14
3.1 Fahrten vom Verwendungszweck erfasst	14
3.2 Nicht zugelassenes und verkehrssicheres Fahrzeug.....	14
3.3 Fahrzeugeintragung im Fahrzeugscheinheft und Nachweisbuch	14
3.4 Mitführen der Dokumente im Fahrzeug.....	15
3.5 Anbringen der roten Kennzeichen außen am Fahrzeug.....	15
4 Beispiele für die zulässige oder unzulässige Verwendung roter Kennzeichen	16
4.1 Fallbeispiele für die Verwendung roter Kennzeichen.....	16
4.1.1 Probefahrt.....	16
4.1.1.1 zulässige Fahrten	16
4.1.1.2 unzulässige Fahrten	17
4.1.2 Prüfungsfahrt.....	17
4.1.2.1 zulässige Fahrten	17
4.1.2.2 unzulässige Fahrten	17
4.1.3 Überführungsfahrten	18
4.1.3.1 zulässige Fahrten	18
4.1.3.2 unzulässige Fahrten (umstritten).....	18
4.1.3.3 Sonderfall 1: Überführung ins Ausland	19
4.1.3.4 Sonderfall 2: Zweiter Betriebsstandort (Lagerplatz) in unmittelbarer Nähe	19
4.1.4 Die seit dem 01.10.2017 geltenden Neuregelungen (Fahrten zum Tanken, zur Außenreinigung, zur Wartung und Reparatur	20
4.1.4.1 zulässige Fahrten	20
4.1.4.2 unzulässige Fahrten	22

4.2	Die Zulässigkeit von Fahrtunterbrechungen	22
4.2.1	zulässige Fahrten	23
4.2.2	unzulässige Fahrten	23
4.3	Ist die Verbindung einer Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt mit einem anderen Zweck (unternehmerisch/privat) möglich?	23
4.3.1	zulässige Fahrten	24
4.3.2	unzulässige Fahrten	24
5	Dokumentationspflicht im rotem Fahrzeugscheinheft und Fahrzeugnachweisheft	25
5.1	Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen.....	25
5.2	Fahrtennachweisbuch.....	26
6	Konsequenzen einer unzulässigen Verwendung der roten Kennzeichen	28
6.1	Ordnungswidrigkeit	28
6.2	Widerruf des roten Kennzeichens	29
6.3	Ggf. fehlender Versicherungsschutz.....	30
6.4	Weitere Folgen.....	31
6.5	Feinstaubplaketten und die Nutzung roter Kennzeichen.....	31
7	Anlage	32
7.1	Urteilsübersicht „Widerruf roter Kennzeichen“	32
7.2	Urteilsübersicht „fehlender Versicherungsschutz/Kündigung der Haftpflichtversicherung“.....	36

1 Voraussetzungen für die Erteilung roter Kennzeichen

Voraussetzungen für die Erteilung roter Kennzeichen an Kfz-Händler finden sich in § 16 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV). Nach § 16 Abs. 1 FZV darf ein **nicht zugelassenes Fahrzeug** zur Durchführung von Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn an dem Fahrzeug ein rotes Kennzeichen angebracht ist und hierfür eine ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Nach § 16 Abs. 2 FZV können rote Kennzeichen (samt zugehörigem Fahrzeugscheinheften) unter anderem zuverlässigen Kfz-Werkstätten und Kfz-Händlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung zugeteilt werden. Somit lassen sich **folgende Voraussetzungen für die Erteilung der roten Kennzeichen** feststellen:

- Es besteht eine **ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung** für das rote Kennzeichen.
- Der **Antragsteller ist eine Kfz-Werkstatt oder ein Kfz-Händler**.
- Der Kfz-Händler bzw. die Kfz-Werkstatt **muss „zuverlässig“ sein**.
- Die roten Kennzeichen werden zur **wiederkehrenden betrieblichen Verwendung** verwendet.
- Der **betriebliche Verwendungszweck ist von § 16 Abs. 1 FZV gedeckt** (Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten sowie notwendige Fahrten zum Tanken, zur Außenreinigung oder zur Reparatur oder Wartung).
- Über jede mit dem roten Kennzeichen durchgeführte Fahrt sind im gesonderten Fahrzeugscheinheft **fortlaufende Aufzeichnungen zu führen** (z.B. Datum der Fahrt).

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen alle vor, kann die zuständige Zulassungsbehörde die roten Kennzeichen befristet oder widerruflich zuteilen.

1.1 Kfz-Händler oder –Werkstatt mit ausreichender Haftpflichtversicherung für das rote Kennzeichen

Nach § 16 Abs. 2 FZV können rote Kennzeichen neben Kfz-Herstellern und Kfz-Teileherstellern auch Kfz-Werkstätten und Kfz-Händlern zugeteilt werden. Insoweit stellt das

Gesetz **keine qualifizierten Anforderungen an die Tätigkeit als Kfz-Werkstatt** bzw. als Kfz-Händler. Insbesondere **muss** es sich **beim Antragssteller** des roten Kennzeichens **weder** um eine **anerkannte AU-Werkstatt handeln noch** muss **beim Betriebsinhaber** eine **Meisterqualifikation vorliegen**. Denn insbesondere das Betreiben eines Kfz-Handels bedarf keiner besonderen Qualifikation. Deshalb genügt es bei der Antragsstellung, wenn der Antragsteller das erforderliche, besondere betriebliche Interesse an den roten Kennzeichen mit der Vorlage einer einfachen Gewerbeanmeldung bzw. eines Gewerbescheins belegt. Daraus muss sich ergeben, dass er einen Kfz-Handel oder einer Kfz-Werkstatt betreibt. Dagegen würde eine Forderung des Kfz-Gewerbes nach einer Meisterqualifikation als Voraussetzung eine vom Gesetzgeber wohl nicht akzeptierbare Benachteiligung dieser reinen Kfz-Händler darstellen.

Üblicherweise dürfte ebenso eine ausreichende Haftpflichtversicherung für das rote Kennzeichen unstreitig vorliegen. Denn in der Regel wird seitens der Kfz-Betriebe eine sog. „Kraftfahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk“ (Kfz-Vers-H.H) abgeschlossen. Mit dieser Versicherung ist normalerweise immer auch das Vorhalten roter Kennzeichen abgesichert. Letztlich wird die Zulassungsbehörde die Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung fordern.

1.2 Die „Zuverlässigkeit“ des Kfz-Unternehmers

Ausdrücklich stellt § 16 Abs. 2 FZV fest, dass **rote Kennzeichen nur zuverlässigen Kfz-Werkstätten und Kfz-Händlern zugeteilt werden** können. Die „Zuverlässigkeit“ ist dabei eine typische Anforderung der gewerblichen Berufsausübung. Mit diesem gesetzlichen unbestimmten Rechtsbegriff wird die gewerbliche Betätigung eingeschränkt und dadurch werden unzuverlässige Gewerbebetreibende von der Zuteilung des roten Kennzeichens ausgeschlossen. **Zuverlässigkeit bedeutet** dabei, **dass der Gewerbetreibende Gewähr dafür bietet, dass er sich zukünftig gesetzeskonform verhält**. Mit der Zuteilung der roten Kennzeichen werden den Kfz-Betrieben sozusagen Aufgaben und Kompetenzen einer Zulassungsbehörde „übertragen“. Diese Privilegierung ist nach der Rechtsprechung aber nur dann gerechtfertigt, wenn der Kennzeicheninhaber zum Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer uneingeschränkt und dauerhaft zuverlässig ist.

Eine **Unzuverlässigkeit** des Kennzeicheninhabers ist nach der Rechtsprechung **z.B. dann schon gegeben, wenn der Antragssteller erhebliche Steuer- oder Zahlungsrückstände** bei

den Trägern der Sozialversicherung **hat oder wenn Verurteilungen wegen Straftaten** in Zusammenhang mit der gewerblichen Betätigung **vorliegen**. Außerdem ist ein Kennzeicheninhaber nach der Rechtsprechung **dann nicht zuverlässig, wenn er Verstöße gegen die Vorschriften über den Umgang mit den roten Dauerkennzeichen begangen hat**. Gleiches gilt, wenn er gegen **Verkehrs- oder Strafvorschriften verstoßen hat**, die ihrerseits eine missbräuchliche Verwendung des roten Kennzeichens vermuten lassen. Deshalb kann sich eine **Unzuverlässigkeit auch** bei schon seit längerem erteilten roten Kennzeichen **daraus ergeben, dass bei einer behördlichen Kontrolle auffällt, dass das Fahrzeugscheinheft und/oder das Fahrtennachweisbuch nicht ordnungsgemäß geführt wurden**. Auch mehrere an sich geringfügige Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften können zusammengenommen jedoch eine Unzuverlässigkeit des Kennzeicheninhabers begründen.

Letztlich ist die Voraussetzung der „Zuverlässigkeit“ ein unbestimmter Rechtsbegriff, den die zuständige Zulassungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens auslegen kann. So kann es vorkommen, dass eine Zulassungsbehörde ein Verhalten als gerade noch zuverlässig bewertet während eine andere Zulassungsbehörde hier schon eine Unzuverlässigkeit annimmt.

1.3 Wiederkehrende betriebliche Verwendung

Mit der Formulierung „**betriebliche Verwendung**“ in § 16 Abs. 2 FZV macht der Gesetzgeber deutlich, dass **private Fahrten mit den roten Kennzeichen nicht abgedeckt** sind. Vielmehr erfordert die betriebliche Verwendung einen engen Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit des Kfz-Händlers bzw. der Kfz-Werkstatt. Aus diesem Grunde **fällt unter die betriebliche Verwendung auch nicht das Ausleihen bzw. Vermieten von roten Kennzeichen an betriebsfremde Personen (auch nicht an den Händlerkollegen!)**, da dies nicht im engen Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit steht. Dies ist auch der Grund dafür, warum die Zulassungsbehörde bei Fahrten außerhalb der üblichen Geschäftszeit („Sonntagsfahrten“) den betrieblichen Verwendungszweck anzweifeln.

Zudem müssen die **Kennzeichen zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung** zugeteilt werden. Wiederkehrend ist die betriebliche Verwendung der Kennzeichen dann, wenn der Antragsteller die roten Kennzeichen fortlaufend und nicht nur einmalig benutzt bzw. benötigt. Geht es einem Kfz-Unternehmer darum, nur ein einziges Mal (oder ganz wenige

Male im Jahr) eine Überführungs- oder Probefahrt mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug durchzuführen, so bietet sich dafür die Verwendung eines Kurzzeitkennzeichens an.

1.4 Betrieblicher Verwendungszweck im Sinne von § 16 Abs. 1 FZV (z.B. Probefahrt)

Während § 16 Abs. 2 FZV regelt, dass es sich bei der Nutzung von roten Kennzeichen um eine betriebliche Verwendung handeln muss, **nennt § 16 Abs. 1 FZV genau, welche betrieblichen Verwendungszwecke erlaubt sind. Danach sind** mit roten Kennzeichen **Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten zulässig. Nach der** nunmehr seit dem 01.10.2017 geltenden gesetzlichen **Neuregelung des § 16 Abs. 1 Satz 2 FZV zählt das Gesetz zu diesen zulässigen Fahrten nun auch** solche **Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung**, die anlässlich von Prüfungs-, Probe – oder Überführungsfahrten durchgeführt werden. **Ebenso sind zukünftig ausdrücklich auch notwendige Fahrten zum Zweck der Reparatur oder Wartung des Fahrzeugs erlaubt**, an dem das rote Kennzeichen angebracht ist.

1.4.1 Prüfungsfahrt

Prüfungsfahrten sind nach der Begriffsdefinition in § 2 Nr. 24 FZV Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation. Nach dieser Regelung zählt dazu auch die Fahrt zum Prüfungsort und zurück.

1.4.2 Probefahrt

Probefahrten sind dann nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 23 FZV **Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs**. Dabei dürfen die Fahrten nicht nur von betriebsangehörigen Personen sondern auch von Kunden bzw. konkreten Kaufinteressenten gefahren werden – auch ohne Begleitung des Kfz-Händlers selbst oder einem von dessen Mitarbeitern.

Allerdings ist nicht geklärt, wie lange eine Probefahrt dauern darf. Zahlreiche Gerichte sehen hier aber ein einschränkendes zeitliches Element. Z.B. hat der bayrische

Verwaltungsgerichtshof (**BayVGH**) **2009** schon **entschieden, dass das Überlassen eines Fahrzeugs für 2 oder 3 Tage** an einen Kaufinteressenten schon **einer Probefahrt widerspricht**. 1975 hatte das OLG Düsseldorf dagegen noch entschieden, dass eine Probefahrt auch mehrere Tage dauern kann. Aufgrund dieser unterschiedlichen Sichtweise und auch wegen der mittlerweile engen Auslegung einiger regionaler Zulassungsbehörden kann nur dringend empfohlen werden, die Dauer der **Probefahrten mit roten Kennzeichen restriktiv zu handhaben** und immer zeitlich zu begrenzen.

1.4.3 Überführungsfahrten

Überführungsfahrten sind in § 2 Nr. 25 FZV definiert. Dies sind danach **Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort. Umstritten ist, ob** Überführungsfahrten mit roten Kennzeichen nur durch den Betriebsinhaber und seine Mitarbeiter durchgeführt werden dürfen oder **ob der Kennzeicheninhaber auch betriebsfremde Personen mit der Ausführung bestimmter Überführungsfahrten beauftragen kann**. Diese Frage stellt sich insbesondere dann, wenn der Kfz-Händler den eigenen Kunden damit beauftragt, dass von diesen zuvor beim Kfz-Händler gekaufte Auto von einem anderen Ort (z.B. weit entfernter anderer Kfz-Händler) abzuholen. Insoweit hat bereits das OLG Düsseldorf 1965 entschieden, dass auch betriebsfremde Personen mit der Ausführung bestimmter Überführungsfahrten beauftragt werden können. Weil andere, neue Gerichtsurteile hierzu nicht bekannt sind und auch die Zulassungsbehörden die Überführung durch betriebsfremde Personen eher kritisch sehen, sollten Kfz-Betriebe dieses Vorgehen ebenfalls restriktiv handhaben. Zumindest sollte die Überführungsfahrt dann aber zur Vermeidung von Auseinandersetzungen mit den Zulassungsbehörden am Unternehmensstandort des Kennzeicheninhabers und nicht beim Kunden enden.

1.4.4 Fahrten zum „Tanken, Waschen, Wartung und Reparatur“ (Neuregelung)

Die neue gesetzliche Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 3 FZV definiert als **zusätzlichen betrieblichen Zweck** bei der Verwendung roter Kennzeichen seit Oktober 2017 **auch notwendige Fahrten zum Waschen, zur Außenreinigung sowie zur Wartung und zur Reparatur**. In der hierzu vorliegenden Gesetzesbegründung stellt der Ordnungsgeber noch einmal ausdrücklich fest, dass zur Verhinderung einer erhöhten Gefahr für die übrigen

Verkehrsteilnehmer ein enger Maßstab an die Ausdehnung der zulässigen Fahrzwecke anzulegen ist. Außerdem weist das „Verkehrsministerium“ dort nochmals daraufhin, dass die Fahrt immer durch den privilegierten, betrieblichen Zweck veranlasst und zu diesem bestimmt sein muss. Vor diesem Hintergrund hat sich der Ordnungsgeber trotzdem dazu entschlossen, weitere betriebliche Verwendungszwecke zu zulassen:

Ausdrücklich erlaubt sind nun also Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung mit denen Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten vorbereitet werden. Die Außenreinigung soll dabei durch das Reinigen von Sensoren einen sicheren Fahrzeugbetrieb gewährleisten. Ebenso soll aus Umweltschutzgesichtspunkten das „Autowaschen“ auf dafür ausgerüsteten Waschplätzen gefördert werden. Deshalb können solche Fahrten nun auch den einzigen Anlass einer Fahrt bilden. Nur müssen sie im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt stehen.

Unter die nun explizit zulässigen Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung fallen nach der Verordnungsbegründung jetzt ausdrücklich auch Fahrten zur Beibehaltung der technischen Einsatzfähigkeit (Vermeidung von Verschleißerscheinungen durch längeres Stehen der Fahrzeuge) und weitere Maßnahmen der vorbeugenden Instandhaltung (z.B. Nachfüllen von Betriebsstoffen).

Bei allen diesen nun ausdrücklich erlaubten **Fahrten ist jedoch genau darauf zu achten, dass sie unbedingt notwendig sein müssen und nur zur nächstgelegenen Einrichtung erfolgen dürfen**. Nicht notwendig sind dagegen Fahrten, wenn sie ein „ordentlicher Kaufmann“ nicht in dieser Häufigkeit oder nicht in diesem Umfang durchgeführt hätte.

1.5 Dokumentation bzw. Aufzeichnungen der mit roten Kennzeichen durchgeführten Fahrten im gesonderten Fahrzeugscheinheft

Schließlich muss der Kennzeicheninhaber gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 FZV dafür Sorge tragen, dass **die genauen Daten jedes Fahrzeugs** (das mit einem roten Kennzeichen gefahren wird; Anlage 9 FZV) **vor Antritt der Fahrt in das Fahrzeugscheinheft vollständig und in dauerhafter Schrift eingetragen** werden. Dieses Fahrzeugscheinheft muss bei jeder Fahrt mitgeführt werden. **In einem zusätzlichen Fahrtennachweisbuch müssen** zudem bei jeder Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt zusätzliche Aufzeichnungen wie z.B. Kennzeichen,

Fahrzeugidentifikationsnummer, Fahrzeugfahrer und Fahrtstrecke (vgl. auch Ziff. V Nr. 2 dieses Merkblatts) **ausdrücklich ersichtlich sein**.

Die Aufzeichnungen im Fahrtennachweisbuch sind ein Jahr lang aufzubewahren und den zuständigen Personen der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

2 Vorzulegende Dokumente für die Erteilung roter Kennzeichen

2.1 Antrag

Zunächst muss der Zulassungsbehörde natürlich ein vom Antragsteller ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular auf Erteilung der roten Kennzeichen vorliegen. Dieses Formular ist regelmäßig bei der zuständigen Zulassungsbehörde (z.B. Internetseite) erhältlich.

2.2 Erforderliche Unterlagen

Zusätzlich zum Antragsformular muss der Antragsteller folgende Unterlagen beifügen oder nachreichen:

- Kopie des Personalausweises oder Reisepass mit Meldebescheinigung (§ 16 Abs. 4 FZV)
- Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung (§ 16 Abs. 4 FZV)
 - Wichtig: Das Gewerbe muss die Anforderungen des § 16 Abs. 2 FZV erfüllen. Laut Eintragung muss es sich bei Antragsteller nachweislich Eintragung um einen Kraftfahrzeughersteller, einen Kraftfahrzeugteilehersteller, eine Kraftfahrzeugwerkstätte oder einen Kraftfahrzeughändler handeln.
- Gewerbezentralregisterauszug (§ 16 Abs. 4 Satz 1 FZV)
 - Wird i.d.R. von der Zulassungsstelle beantragt

- Verkehrsregisterauszug (Stichwort: Zuverlässigkeit; § 16 Abs. 4 Satz 1 FZV, § 23 FZV)
- Führungszeugnis (Stichwort: Zuverlässigkeit; § 16 Abs. 4 Satz 1 FZV)
- Versicherungsbestätigung bzw. EVB Nummer (§ 16 Abs. 4 FZV, § 23 FZV)
- Kopie Gesellen/Meisterbrief (bei Werkstätten; § 16 Abs. 2 Satz 1 FZV)
- Mietvertrag oder Kaufvertrag für Stell-/Verkaufplatz, Werkstatt oder Büroräume (§ 16 Abs. 2 Satz 1 FZV)
- Sepa-Mandat für Kfz-Steuer

2.3 Einholung von Stellungnahmen und Bescheid

Nach Eingang aller Unterlagen leitet die Zulassungsbehörde den Antrag i.d.R. zur Stellungnahme an das zuständige Ordnungsamt und an die zuständige Polizeiinspektion weiter. Kommen von dort keine Einwände wird das rote Kennzeichen beim Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen i.d.R. erteilt. Dies erfolgt neben Übergabe der roten Kennzeichen und des roten Fahrzeugscheinheftes auch durch die Erteilung eines Bescheides durch die zuständige Zulassungsbehörde.

3 Voraussetzungen für die konkrete Verwendung roter Kennzeichen

3.1 Fahrten vom Verwendungszweck erfasst

Die jeweils durchgeführte **konkrete Fahrt** mit dem jeweiligen Fahrzeug, an dem das rote Kennzeichen angebracht ist, **muss vom betrieblichen Verwendungszweck des § 16 Abs. 2 FZV** (Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrt sowie Fahrten zum Tanken, Waschen, Wartung und Reparatur s.o.) **umfasst sein**.

3.2 Nicht zugelassenes und verkehrssicheres Fahrzeug

Das mit dem roten Kennzeichen versehene Fahrzeug darf darüber hinaus nicht zugelassen sein (dies gilt auch für eingekaufte (Kunden-)Fahrzeuge, die noch nicht abgemeldet sind) und es muss zum Zeitpunkt der Nutzung verkehrssicher sein. Der Inhaber des Kennzeichens bzw. der auf Zuverlässigkeit geprüfte Berechtigte hat sich dabei vor Fahrtantritt von dem verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen!

3.3 Fahrzeugeintragung im Fahrzeugscheinheft und Nachweisbuch

Vor Fahrtantritt ist das **rote Fahrzeugscheinheft bereits vollständig auszufüllen** und es sind – soweit möglich – schon alle Informationen (vgl. Ziff. 5 dieses Merkblattes) aufzuzeichnen. Insbesondere ist auch die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) in der Regel vollständig einzutragen; es sei denn die zuständige Zulassungsstelle trifft hierzu ausdrücklich abweichende Regelungen bzw. Anweisungen (z.B. in dem sie die Angaben der letzten 3 Ziffern der FIN ausreichen lässt).

3.4 Mitführen der Dokumente im Fahrzeug

Das **rote Fahrzeugscheinheft** ist **bei jeder Fahrt** mit dem roten Kennzeichen unbedingt **mitzuführen**.

3.5 Anbringen der roten Kennzeichen außen am Fahrzeug

Vor Fahrtantritt müssen die roten Kennzeichen an den vorgesehenen Stellen am Fahrzeug ausreichend befestigt werden. Denn es sind hier insbesondere die §§ 10 und 16 FZV zu beachten. **Die Kennzeichen sollten deshalb nicht im Fahrzeuginneren hinter der Front- und Heckscheibe des Fahrzeugs platziert werden,** da dies gegen § 10 Abs. 5 Satz 1 FZV verstößt. Vielmehr sind Schilder an den Kennzeichenhaltern außen am Fahrzeug zu befestigen. Die Rechtsprechung lässt dabei wohl eine Verbindung genügen, die schnell wieder gelöst werden kann (z.B. Riemen, Magnete, Gummibänder, Saugnäpfe). In diesem Zusammenhang gibt es mittlerweile aber auch eine Gerichtsentscheidung, die eine Haftung der Versicherung ablehnt, weil sich die roten Kennzeichen über Nacht im Inneren des Fahrzeugs befanden. Deshalb sollte zur Vermeidung von Problemen mit den Zulassungsbehörden auf eine „Anbringung“ der Kennzeichen im Fahrzeuginnenraum verzichtet werden.

4 Beispiele für die zulässige oder unzulässige Verwendung roter Kennzeichen

Fahrten mit roten Kennzeichen dürfen – wie dargestellt – nur dann durchgeführt werden, wenn mit der Verwendung betriebliche Zwecke verfolgt werden. Die jeweilige Fahrt mit dem roten Kennzeichen muss sich also in einen der vorgenannten Verwendungszwecke einordnen lassen. **Nachfolgend soll durch die Nennung einzelner zulässiger oder unzulässiger Fallbeispiele die zulässige Verwendung roter Kennzeichen ein wenig mehr verdeutlicht werden.**

4.1 Fallbeispiele für die Verwendung roter Kennzeichen

4.1.1 Probefahrt

Wie dargestellt sind Probefahrten Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs. Fahrten dürfen dabei durch betriebszugehörige Personen als auch durch betriebsfremde Personen (Kaufinteressenten) durchgeführt werden. Allerdings ist **darauf zu achten**, dass eine **Probefahrt immer zeitlich begrenzt wird (s.o.)**

4.1.1.1 zulässige Fahrten

- Fahrten eines Kaufinteressierten mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug, um es auf der Straße zu testen.
- Fahrt mit einem Fahrzeug mit roten Kennzeichen einschließlich eines zugelassenen Anhängers, um die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs mit Anhänger zu prüfen.
- Fahrten mit roten Kennzeichen zu einem Kunden, der dann eine entsprechende Probefahrt mit dem Fahrzeug durchführen kann.

4.1.1.2 unzulässige Fahrten

- Fahrten des Kunden oder eines des Autohausmitarbeiters zur reinen Anregung der Kauflust.
- Fahrten eines Autohausmitarbeiters oder des Kunden über mehrere Tage (z.B. über das Wochenende).
- Fahrten mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug und einem nicht zugelassenen Anhänger, an denen insgesamt nur ein rotes „Kennzeichenpaar“ angebracht ist.

4.1.2 Prüfungsfahrt

Prüfungsfahrten sind Fahrten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines Prüferingenieurs einer Überwachungsorganisation **zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs**. Allerdings **gehört auch die Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück nach § 2 Nr. 24 FZV zu einer zulässigen Prüfungsfahrt** mit einem roten Kennzeichen. Da diese Formulierung ansonsten rechtlich keinen Sinn machen würde, kann damit nur die Fahrt der Kennzeicheninhaber (z.B. Kfz-Werkstätten und Kfz-Händler) zum Prüfungsort gemeint sein.

4.1.2.1 zulässige Fahrten

- Fahrten mit roten Kennzeichen zur Überwachungsorganisation, um dort eine HU oder AU durchführen zu lassen.
- Fahrt von der Überwachungsorganisation in den Betrieb zurück nach durchgeführter HU/AU.

4.1.2.2 unzulässige Fahrten

- Auch wenn sie mit dem Hoheitsakt der Zulassung im Zusammenhang steht, ist die Fahrt zur Zulassungsstelle weder eine Prüfungsfahrt noch eine Überführungsfahrt und sie kann deshalb nicht mit roten Kennzeichen durchgeführt werden.

Allenfalls könnte man hier versuchen zu argumentieren, dass das nicht zugelassene Fahrzeug mit dem roten Kennzeichen zum Kunden überführt werden soll und auf dem Weg vorher die Zulassungsstelle angefahren wird, um genau dieses Fahrzeug erst zu zulassen.

4.1.3 Überführungsfahrten

Überführungsfahrten sind solche **Fahrten, die zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen**. Zum Teil wird aber in der Literatur und auch bei den Behörden zur gesetzlichen Formulierung „Überführungsfahrten“ vertreten, dass das Fahrzeug aufgrund des Sinn und Zwecks dieser Vorschrift bei der Überführung an einen anderen **dauerhaften** Ort verbracht werden muss.

4.1.3.1 zulässige Fahrten

- Fahrten, um ein abgemeldetes Fahrzeug vom Kunden/Verkäufer zum Kfz-Betrieb zu bringen (z.B. zur Aufbereitung in die Werkstatt).
- Fahrten, um ein verkauftes, aber noch nicht zugelassenes Fahrzeug zum Käufer zu bringen.
- Fahrten, um ein Fahrzeug von einem Betriebsstandort an einen anderen zu verbringen (wie erwähnt, wird zum Teil vertreten, dass die Verbringung an einen anderen Standort dann dauerhaft sein muss).

4.1.3.2 unzulässige Fahrten (umstritten)

Werden Fahrten mit roten Kennzeichen durchgeführt, um das Fahrzeug eines Kfz-Betriebes vorübergehend zu einer mehrtägigen Autoausstellung (z.B. im örtlichen Einkaufscenter) zu verbringen, dann ist dies nach Ansicht sehr vieler Zulassungsbehörden nicht zulässig. Denn nach der Ansicht muss die Überführung an einen anderen Ort dauerhaft sein.

Diese Sichtweise der Zulassungsbehörden geht unseres Erachtens zu weit und ist nicht zwingend, sondern eher umstritten. Aus den Regelungen der FZV ergibt sich u.E. nicht zwingend, dass die Überführung bei Fahrten mit roten Kennzeichen dauerhaft sein muss.

4.1.3.3 Sonderfall 1: Überführung ins Ausland

Die **roten Händlerkennzeichen gelten grundsätzlich nur für** das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik **Deutschland**. **Innerhalb der EU ist das Fahren mit roten Kennzeichen** ausnahmsweise und **nur dann zulässig, wenn dies der Zielstaat zulässt**, in dem das Fahrzeug nach der in Deutschland beginnenden Reise gefahren wird.

Hierzu gibt es zum Teil Abkommen zwischen Deutschland und den übrigen europäischen Staaten über eine gegenseitige Anerkennung der jeweiligen nationalen Überführungs- und Probekennzeichen. Unseres Wissens nach bestehen solche Abkommen mit folgenden EU-Staaten:

- Österreich
- Italien (mit Einschränkungen)
- Dänemark

Soweit die Bundesrepublik Deutschland mit einem EU-Land kein Abkommen getroffen hat (unseres Wissens nach z.B. mit Frankreich), werden dort zwar öfter mal Fahrten mit deutschen roten Kennzeichen toleriert bzw. nicht beanstandet. Trotzdem sollte vor einer Fahrt mit roten Kennzeichen in ein EU-Land ohne Abkommen mit den dortigen Zulassungsstellen oder der jeweiligen Botschaft in Deutschland Kontakt aufgenommen werden. Diese Stellen können dem deutschen Händler im Zweifel weiterhelfen.

4.1.3.4 Sonderfall 2: Zweiter Betriebsstandort (Lagerplatz) in unmittelbarer Nähe

Immer wieder kommt es zu der Frage, wie es sich mit Fahrten von nicht zugelassenen Fahrzeugen zwischen dem Betriebsstandort und einem nahegelegenen Lagerplatz oder einem zweiten Betriebsstandort in unmittelbarer Nähe verhält. Logisch scheint es uns, diese Fahrten als Unterfall der zulässigen Fallgruppe der Überführungsfahrten anzusehen, bei denen diese Fahrtstrecken mit dem roten Kennzeichen zurückgelegt werden können.

Allerdings ist es bei solchen Sachverhalten bzw. Begebenheiten vor Ort sehr arbeits- und kostenintensiv, , jede noch so kleine, im öffentlichen Verkehrsraum zurückgelegte Strecke samt den Fahrzeugdaten einzutragen und zu dokumentieren. Doch selbst diese Rechtsansicht, dass es sich bei vorstehendem Sachverhalt um Überführungsfahrten handelt, wird nicht von allen Zulassungsstellen und Ministerien geteilt.

Als eine weniger bürokratische und ggf. kostenärmere Alternative könnte es sich jedoch erweisen, wenn auf der Verwaltungsebene gemäß § 47 FZV eine Ausnahmegenehmigung für die Zulassungspflicht bei der obersten Landesbehörde oder den sonstigen nach Landesrecht zuständigen Stellen beantragt wird. In einigen Zulassungsbezirken sind von den zuständigen Behörden nämlich solche Ausnahmegenehmigungen dann erteilt worden, wenn es sich um eine verhältnismäßig kurze Strecke zwischen den Standorten handelt und diese Strecke nicht allzu stark befahren ist.

4.1.4 Die seit dem 01.10.2017 geltenden Neuregelungen (Fahrten zum Tanken, zur Außenreinigung, zur Wartung und Reparatur)

Nachfolgend wird dargelegt, welche Fahrten mit roten Kennzeichen im Zusammenhang mit dem Tanken, der Außenreinigung, der Wartung und der Reparatur zulässig sind und welche eher nicht. Wichtig ist hier nochmal die **Einschränkung, dass das Tanken und Waschen der Fahrzeuge nur aus Anlass der Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten durchgeführt werden darf und die Reparatur und Wartung nur für die betreffenden Fahrzeuge selbst eine Rolle spielen darf.** Auch darf die Fahrt – wie erwähnt – **nur in die nächstgelegene Einrichtung und auf direktem Wege** durchgeführt werden.

4.1.4.1 zulässige Fahrten

- Fahrt zur Waschanlage, die im Zusammenhang mit einer Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt steht.
- Fahrt zu einer Tankstelle, weil eine Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt ansteht.
- Fahrt zu einer Tankstelle während einer Probefahrt.

- Fahrt zu einer Waschanlage, die auf dem Weg zu einer Überwachungsorganisation liegt, bei der die HU durchgeführt werden soll.
- Fahrt zum Nachfüllen von Betriebsstoffen beim Teilehändler vor Ort, um Verschleißerscheinungen zu vermeiden.
- Fahrt zum nahegelegenen Lackierbetrieb (auch im Nachbarort) um dort ein nicht angemeldetes Unfallfahrzeug fachmännisch (nach-)lackieren zu lassen.
- Fahrt zu einem nahegelegenen Händlerkollegen, da der eigene Betrieb selbst über keinen Scheinwerfereinstellplatz verfügt.
- Fahrt, um neu eingebaute Bremscheiben zu prüfen.
- Probefahrt eines Fahrzeugs, nachdem es repariert wurde und bei dem gleichzeitig auch die Batterie aufgeladen werden soll.
- Fahrt, um die Batterie des Fahrzeugs wieder aufzuladen.
- Fahrt mit dem roten Kennzeichen zum Auftanken des Fahrzeugs gegen Feierabend, wenn das Fahrzeug dann direkt am Morgen des Folgetags zum Kunden überführt oder eine Probefahrt durchgeführt werden soll.
(Allerdings könnte es hier sicherlich Streit mit der einen oder anderen Zulassungsstelle darüber geben, ob beim Tanken kurz vor Feierabend und Fahrtantritt am Morgen des Folgetages noch ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang besteht. Mit dem Hinweis auf die Handhabung des ordentlichen Kaufmanns ist dieser zeitliche Zusammenhang unseres Erachtens aber durchaus noch gegeben).
- Probefahrten zur Feststellung von Schäden bzw. Fehlern, die der Kunde dem Kfz-Betrieb vor Übergabe und Abmeldung des Fahrzeugs im Rahmen der Inzahlungnahme mitgeteilt hat (z.B. erhöhte Verbrauchswerte, sonstige Mängel).
- Fahrten um Reifendruck- und Kontrollsysteme (RDKS) oder Navigationssysteme zu kalibrieren.
- Fahrten zum nahegelegenen Reifenfachhändler, wenn dort die zum Fahrzeug gehörenden Räder montiert und ausgewuchtet werden sollen.

- Fahrten mit einem roten Kennzeichen zur Achsvermessung des Fahrzeugs nach einem Schaden (soweit kein eigenes Gerät vorhanden ist).
- Fahrten mit roten Kennzeichen, um einen speziellen Klimageservice durchzuführen (wenn kein eigenes Klimagerät vorhanden ist).
- Fahrt mit dem roten Kennzeichen in eine andere Fachwerkstatt (z.B. Karosseriebau), soweit die eigene Werkstatt entsprechende Arbeiten (z.B. Aufbauarbeiten) nicht durchführt.

4.1.4.2 unzulässige Fahrten

- Fahrt zu einer Waschanlage um 08:00 Uhr morgens, bevor das Fahrzeug erst im Laufe des nächsten Tages vom Kunden Probe gefahren werden soll.
- Fahrten zum Auftanken eines Fahrzeugs am Morgen, bevor es erst am Folgetag zum Kunden überführt werden soll oder der Kunde dieses dann erst Probe fahren will (Problem des zeitlichen Zusammenhangs).
- Fahrt zu einem Lackierer, Karosseriebauer etc. der sich in 100 km Entfernung befindet.

4.2 Die Zulässigkeit von Fahrtunterbrechungen

Vielfach stellt sich natürlich auch die **Frage, ob eine länger andauernde Fahrt mit einem roten Kennzeichen auch unterbrochen werden kann** (z.B. für Essens-, Toilettenpausen etc.). Diese Frage stellt sich vor allem deshalb, weil die **Fahrten mit roten Kennzeichen immer in einem engen (zeitlichen) Zusammenhang mit den Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten** bzw. den notwendigen Fahrten zum Tanken, Waschen, zur Reparatur oder Wartung stehen müssen. **Auf dieser Grundlage sind notwendige und nicht weiter vorhersehbare Unterbrechungen immer zulässig.** Auf dieser zeitlichen Basis sollten folgende Fahrten zulässig bzw. unzulässig sein.

4.2.1 zulässige Fahrten

- Bei einer Fahrt mit einem roten Kennzeichen wird eine kurze Essenspause auf der Strecke eingelegt.
- Bei einer Fahrt mit roten Kennzeichen wird eine Toilettenpause eingelegt.
- Bei einer Fahrt mit roten Kennzeichen wird wegen aufkommender Müdigkeit eine längere Pause eingelegt (z.B. zum Luft schnappen oder für ein Nickerchen).

4.2.2 unzulässige Fahrten

- Zwar wird eine länger andauernde Fahrt mit einem roten Kennzeichen durchgeführt, allerdings wird sie unterbrochen, um sich mit zwei Händlerkollegen zu einem Dreigang-Menü ins Restaurant zu setzen.
- Eine Fahrt mit einem roten Kennzeichen wird bereits 10 Minuten nach dem Beginn der Fahrt für ein ausführliches Abendessen unterbrochen.

4.3 Ist die Verbindung einer Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt mit einem anderen Zweck (unternehmerisch/privat) möglich?

Darüber hinaus **stellt sich** vielen Betrieben regelmäßig auch **die Frage, wie es sich verhält, wenn neben den betrieblichen Verwendungszwecken in § 16 Abs. 1 FZV auch noch andere unternehmerische oder private Zwecke bei den Fahrten eine Rolle spielen.** Hierzu lässt sich **feststellen, dass die gesetzlich zulässigen Fahrten des § 16 Abs. 1 FZV** (Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten sowie Fahrten zum Tanken, Waschen, Reparatur und Wartung) **immer den Hauptzweck bzw. Schwerpunkt der Fahrt mit dem roten Kennzeichen darstellen müssen.** Gleichzeitig gilt auch in diesen Fällen, dass solche Fahrten in dem durchgeführten Umfang tatsächlich notwendig und ohne (größere) Umwege erfolgt sein müssen.

Vor diesem Hintergrund dürften sich folgende Fahrten mit „doppeltem“ Zweck als noch zulässig bzw. als unzulässig erweisen.

4.3.1 zulässige Fahrten

- Bei einer mit einem roten Kennzeichen durchgeführten Prüfungsfahrt wird auf der Rückfahrt vom Überwacher noch ein Satz Bremsschreiben beim in der Nähe liegenden Teilehändler abgeholt.
- Bei einer Fahrt mit einem roten Kennzeichen, mittels der ein Mangel festgestellt werden soll, wird dieses Fahrzeug gleichzeitig bei der Zulassungsstelle zugelassen.

4.3.2 unzulässige Fahrten

- Bei der Fahrt mit einem roten Kennzeichen soll ein Mangel festgestellt werden und gleichzeitig werden mehrere andere Fahrzeuge bei einer ortsansässigen Zulassungsstelle zugelassen (dann wäre der Hauptzweck wohl die Zulassung der anderen Fahrzeuge).
- Mit einem roten Kennzeichen wird nach einer erfolgten Reparatur der Bremsscheiben eine Probefahrt durchgeführt, bei der gleichzeitig beim 100 km entfernten Händlerkollegen ein Satz Reifen abgeholt werden soll.
- Bei einer Fahrt mit einem roten Kennzeichen nach dem Einbau von Bremsscheiben soll eine Probefahrt durchgeführt werden, bei der aber in der Zwischenzeit gleichzeitig auch eine mehrstündige unternehmerische Veranstaltung besucht wird.
- **Generell unzulässig sind Fahrten im Sinne des § 16 Abs.1 FZV, wenn mit diesen Fahrten gleichzeitig private Zwecke verbunden werden (wie z.B. ein Kinobesuch, eine Besorgungsfahrt, eine „Taxifahrt“ für Familienangehörige).**

5 Dokumentationspflicht im rotem Fahrzeugscheinheft und Fahrzeugnachweisheft

Anlässlich des jüngsten Gesetzgebungsverfahrens zu den roten Kennzeichen (Fahrten zur Wartung und Reparatur) hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung noch einmal ausdrücklich festgestellt, dass bei der Verwendung des roten Kennzeichens die zulässigen Fahrzwecke eng begrenzt sind. **Denn die mit diesem Kennzeichen gefahrenen, wechselnden Fahrzeuge können ohne konkret auf sie bezogene amtliche Zulassungen am Straßenverkehr teilnehmen.** Sie müssen dabei weder über eine Typgenehmigung oder eine Betriebserlaubnis verfügen, noch unterliegen sie der Pflicht zur Hauptuntersuchung.

Dies ist der Hauptgrund dafür, dass vor Antritt der Fahrt die technischen Daten eines jeden Fahrzeugs im Fahrzeugscheinheft vollständig und gut lesbar in dauerhafter Schrift (z.B. Kugelschreiber, kein Bleistift) eingetragen sein müssen. Das rote **Fahrzeugscheinheft wird dabei von der Zulassungsstelle ausgegeben** und muss dem in der Anlage zur FZV bekanntgemachten nachfolgenden Muster entsprechen (Anlage 9 FZV). Ist das Heft voll, erhält man „auf Antrag“ von der zuständigen Zulassungsbehörde kostenpflichtig ein neues Heft. Die **bei jeder Fahrt auszufüllenden Fahrtennachweisbücher erhält man z.B. bei entsprechenden Fachverlagen!**

5.1 Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen

Das rote Fahrzeugscheinheft ist – wie erwähnt – bei jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Zulassungsbehörde vorzulegen. **Nur die Seite 1 des Fahrzeugscheinheftes beinhaltet dabei die Daten desjenigen, dem das rote Kennzeichen zugeteilt wurde. Auf den darauf folgenden Seiten des roten Fahrzeugscheinhefts können dann Seite für Seite die jeweiligen für die Fahrten mit den roten Kennzeichen vorgesehenen Fahrzeuge eingetragen werden. Dabei ist für jedes Fahrzeug eine eigene Seite des roten Fahrzeugscheinheftes zu verwenden.** Das rote Fahrzeugscheinheft ist **vor Fahrtantritt vollständig und leserlich auszufüllen** und die Fahrzeugidentifikationsnummer immer vollständig einzutragen. Die Eintragungen zum jeweiligen Fahrzeug dürfen dabei ausschließlich vom Inhaber des Kennzeichens oder von den auf Zuverlässigkeit geprüften, berechtigten Personen unterzeichnet werden.

Nachfolgend ist das amtliche Muster (Anlage 9 FZV) des roten Fahrzeugscheinheftes abgebildet:

<p>gültig vom bis</p> <p>Das vorstehende rote Kennzeichen ist Das vorstehende rote Kennzeichen ist</p> <p>..... Vorname, Name, Firma</p> <p>.....</p> <p>..... Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße und Hausnummer</p> <p>.....</p> <p>für die nachfolgend beschriebenen Fahrzeuge zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt worden. Dieses Heft gilt nur, wenn die nachfolgende Beschreibung für das jeweilige Fahrzeug vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.</p> <p>..... Ort, Datum</p> <p>..... Name der Zulassungsbehörde</p> <p>..... Unterschrift</p> <p style="text-align: right;">1</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">1</td> <td>Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td>Hersteller-Kurzbeschreibung (Marke)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3</td> <td>Fahrzeug-Identifikationsnummer</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td>Hubraum in cm³ Nennleistung in kW Leermasse in kg (nur bei Krafträdern)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td>Zulässige Gesamtmasse in kg</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">7</td> <td>Zulässige max. Achslast in kg Achse 1 Achse 4 Achse 2 Achse 5 Achse 3</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">8</td> <td>Höchstgeschwindigkeit in km/h</td> </tr> </table> <p>..... Ort, Datum</p> <p>..... Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs</p> <p style="text-align: right;">2</p>	1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus	2	Hersteller-Kurzbeschreibung (Marke)	3	Fahrzeug-Identifikationsnummer	4	Hubraum in cm ³ Nennleistung in kW Leermasse in kg (nur bei Krafträdern)	5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr)	6	Zulässige Gesamtmasse in kg	7	Zulässige max. Achslast in kg Achse 1 Achse 4 Achse 2 Achse 5 Achse 3	8	Höchstgeschwindigkeit in km/h
1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus																
2	Hersteller-Kurzbeschreibung (Marke)																
3	Fahrzeug-Identifikationsnummer																
4	Hubraum in cm ³ Nennleistung in kW Leermasse in kg (nur bei Krafträdern)																
5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr)																
6	Zulässige Gesamtmasse in kg																
7	Zulässige max. Achslast in kg Achse 1 Achse 4 Achse 2 Achse 5 Achse 3																
8	Höchstgeschwindigkeit in km/h																

5.2 Fahrtennachweisbuch

Musterausschnitt eines Fahrtennachweisbuches für das rote Kennzeichen

Fahrtennachweisbuch für das rote Kennzeichen: XX-06XXX				
Lfd. Nr. <small>dieses Nachweises</small>	Tag & Uhrzeit der Fahrt	Fahrzeug	Fahrtstrecke <small>km, Ausgangspunkt, wichtige Orte der Strecke, Fahrtziel, Endpunkt.</small>	Fahrzeugführer
	Datum	F.-Klasse Hersteller		Name
	Beginn Ende	Fahrzeug-Identifikationsnummer		Anschrift
	Datum	F.-Klasse Hersteller		Name
	Beginn Ende	Fahrzeug-Identifikationsnummer		Anschrift

Zusätzlich zum roten Fahrzeugscheinheft hat der Kennzeicheninhaber ein Fahrtennachweisbuch zu führen. Dort hat er zu allen Fahrten, die mit den im roten Fahrzeugscheinheft aufgezeichneten Fahrzeugen durchgeführt werden, fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Auch das Fahrtennachweisbuch ist vollständig und gut leserlich auszufüllen und der Zulassungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Diese Aufzeichnungen im Fahrtennachweisbuch sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Auch um den Bezug zum Fahrzeug im roten Fahrzeugscheinheft gewährleisten zu können, sind nach § 16 Abs. 2 Satz 5 FZV **folgende Angaben - spätestens nach dem unmittelbaren Abschluss einer Einzelfahrt** - in das gebundene Fahrtenbuch **einzutragen**:

- Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs;
- Datum und Uhrzeit des Beginns der Fahrt;
- Datum und Uhrzeit der Beendigung der Fahrt;
- Name, Vorname und Anschrift des konkreten Fahrzeugführers;
- Fahrzeugklasse (z.B. Lkw, Pkw, usw.)
- Hersteller bzw. Kurzbezeichnung des Fahrzeugs;
- Fahrzeugidentifikationsnummer (Fin), vollständig mit allen Vorzeichen und Ziffern;
- Fahrtstrecke
(bei der Fahrtstrecke wird z.T. vertreten, dass hier auch Start- und Endpunkt der Fahrt genannt werden müssen. U.E. dürfte hier aber auch die Angabe der Fahrtstrecke in Kilometern ausreichen, da der gesetzliche Wortlaut des § 16 Abs. 2 FZV hier nur von „Fahrtstrecke“ spricht und insbesondere bei Probefahrten von Kunden nicht bekannt ist, wo die Strecke möglicherweise unterwegs geendet hat. Bei ausnahmsweise erlaubten Fahrten über mehrere Tage hinweg, wird z.T. von den Behörden gefordert, dass jeweils eine einzelne Fahrt pro Tag einzutragen ist).

Pro rotem Kennzeichen darf es nur ein Fahrtennachweisbuch geben. Ausgedruckte Excel-Tabellen können als Vorlage für die handschriftliche Eintragung durchaus verwendet werden. Allerdings müssen die Seiten nummeriert und miteinander verbunden sein. Die Angaben sind dabei immer vollständig und dauerhaft zu führen. Spätestens nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt wurde, oder nach dem Widerruf des Kennzeichens

sind der Zulassungsbehörde sowohl das Kennzeichen als auch das dazugehörige Fahrzeugscheinheft unverzüglich zurück zugeben.

6 Konsequenzen einer unzulässigen Verwendung der roten Kennzeichen

Ein Fahrzeug mit einem roten Kennzeichen ist – wie erwähnt - auch ohne Hauptuntersuchung sozusagen vorübergehend für den Straßenverkehr zugelassen. Deshalb muss **der Inhaber des roten Kennzeichens mit teils drastischen Konsequenzen rechnen, wenn bei ihm eine unzulässige Verwendung der roten Kennzeichen festgestellt wird oder er gegen die sonstigen Pflichten bei der Nutzung der roten Kennzeichen verstößt.** Nachfolgend sollen diese möglichen Konsequenzen dargestellt werden.

6.1 Ordnungswidrigkeit

Die **Benutzung eines Fahrzeugs mit roten Kennzeichen zu anderen als den betrieblichen Zwecken** des § 16 Abs. 1 FZV **stellt eine Inbetriebsetzung ohne die erforderliche Zulassung und ist damit ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 16 FZV dar.** Wer das Fahrzeugscheinheft während der Fahrt nicht mitführt oder Eintragungen im roten Fahrzeugscheinheft unterlässt, verstößt gegen § 16 Abs. 3 Satz 4 FZV. Alle genannten Verstöße sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 48 Nr. 5 FZV zu qualifizieren. Verstöße gegen die Ausgestaltung und Anbringung des roten Kennzeichens nach § 16 Abs. 5 FZV sind gemäß § 48 Nr. 2 FZV als Ordnungswidrigkeit zu bewerten. **Eintragungsfehler in das rote Fahrzeugscheinheft oder das Fahrtennachweisbuch sind Verstöße gegen § 16 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 FZV und nach § 48 Nr. 15 FZV mit einer Ordnungswidrigkeit belegt.** Sonstige Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten nach § 16 Abs. 3 FZV sind schließlich als bußgeldbewerte Ordnungswidrigkeit gemäß § 48 Nr. 17 FZV zu bewerten. **Alle Ordnungswidrigkeiten werden durch die Zulassungsbehörde mit einem Bußgeld geahndet.**

6.2 Widerruf des roten Kennzeichens

Rote Kennzeichen werden gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 FZV befristet oder widerruflich zugeteilt. Da die durch einen möglichen Missbrauch der roten Kennzeichen entstehenden Gefahren sehr groß sind, müssen an die Sorgfalt der Händler und Werkstätten sehr hohe Anforderungen gestellt werden. **Wenn sich ein Inhaber des roten Kennzeichens somit nicht pflichtgemäß bei der Verwendung des roten Kennzeichens verhält, kann ein Widerruf der zugeteilten Kennzeichen ermessensgerecht sein.** Rein rechtlich erfolgt der Widerruf auf Grundlage des § 49 VwVfG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Aufgrund der weitgehenden Rechte des Kennzeicheninhabers und des damit verbundenen Schutzes der übrigen Verkehrsteilnehmer stellen die Zulassungsbehörden bei den zugeteilten roten Kennzeichen sehr hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Kfz-Händler und Kfz-Werkstätten. **Liegt eine Zuverlässigkeit des Kennzeicheninhabers nicht mehr vor, so ist die Zuteilung des roten Kennzeichens nach dem Gesetz zwingend zu widerrufen.** So haben die **Gerichte** ausdrücklich **festgestellt**, dass es an der **erforderlichen Zuverlässigkeit im Sinne** des § 16 Abs. 2 FZV u.a. **dann mangelt, wenn der Betreffende die einschlägigen Vorschriften im Umgang mit dem roten Kennzeichen nicht einhält. Zu dieser Nichteinhaltung der Vorschriften zählt ein Missbrauch bei der Verwendung** der roten Kennzeichen (z.B. eine **nicht dem betrieblichen Verwendungszweck entsprechende Fahrt**).

Ebenso stellen unzureichende oder nicht durchgeführte Aufzeichnungen im roten Fahrzeugscheinheft oder im Fahrtennachweisbuch unter gewissen Voraussetzungen **eine Unzuverlässigkeit** des Kennzeicheninhabers **dar**. Gleichfalls können aber auch nach der Zuteilung der roten Kennzeichen begangene, einschlägige Straftaten und Ordnungswidrigkeiten des Kennzeicheninhabers dessen Unzuverlässigkeit begründen und damit einen Widerruf rechtfertigen. Ebenso ist bei einer Kündigung der Haftpflichtversicherung für das rote Kennzeichen ein Widerruf wegen des Verstoßes gegen § 16 Abs. 1 FZV zwingend erforderlich. **(Zur besseren Übersicht und zur Hilfestellung in möglichen Verwaltungsverfahren findet sich in der Anlage eine Urteilsübersicht zum Widerruf roter Kennzeichen** bei Kfz-Werkstätten und Händlern).

Sollte aufgrund entsprechender Hinweise der zuständigen Zulassungsbehörde ein Verstoß gegen die Verwendung der roten Kennzeichen und damit ein **Widerruf dieser Kennzeichen im Raum stehen, kann nur dringend empfohlen werden, Rechtsrat bei einem auf das Verwaltungsrecht spezialisierten Rechtsanwalt oder bei der Kfz-Innung bzw. beim zuständigen Landesverband** einzuholen. Dort ist dann unbedingt auch die Erfolgsaussicht

eines möglichen Rechtsmittels zu prüfen. Auf jeden Fall muss bei einem Widerruf schnell gehandelt werden, da der Widerrufsbescheid bzgl. des roten Kennzeichens in aller Regel für sofort vollziehbar erklärt wird.

Ist ein Widerruf des roten Kennzeichens **rechtskräftig geworden, wird ein erneuter Antrag auf Erteilung roter Kennzeichen** zumindest in den ersten Monaten und Jahren nach dem Widerruf des Kennzeichens **abgelehnt werden**. Insoweit sollte dann gemeinsam mit dem eigenen Rechtsanwalt und der zuständigen Zulassungsbehörde erörtert werden, wann eine erneute Zuteilung eines roten Kennzeichens möglich erscheinen könnte. Ohne ein zugeteiltes rotes Kennzeichen bleibt dem Betriebsinhaber darüber hinaus für Probe- und Überführungsfahrten nur die Verwendung eines Kurzeitkennzeichens, welches dann jeweils bei der Zulassungsbehörde neu zu beantragen ist.

6.3 Ggf. fehlender Versicherungsschutz

Wie schon im Rahmen der Voraussetzungen dargelegt, **muss für jede Fahrt mit roten Kennzeichen eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen**. Die Frage ist aber, ob die Versicherung auch dann einstandspflichtig ist, wenn ein rotes Kennzeichen missbräuchlich (z.B. zu betriebsfremden Zwecken) verwendet wird. Insoweit ist die Haftpflicht für das rote Kennzeichen regelmäßig über die Kraftfahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk abgesichert. **Das bedeutet, dass in jedem Fall der geschädigte Unfallgegner Ersatz von der Versicherung verlangen kann. Fraglich ist aber, ob die Kraftfahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk auch für das mit dem roten Kennzeichen versehene Fahrzeug selbst einstandspflichtig ist** und ob sie ggf. vom Kennzeicheninhaber auch Regress für die Schäden des Unfallgegners fordern kann. So hat **bspw. das OLG Köln entschieden**, dass der **Versicherungsschutz** entsprechend der rechtmäßigen Versicherungsbedingungen zu Recht erlischt, **wenn das Fahrzeug nicht dem § 16 FZV entsprechend verwendet wird**. Eine solche Formulierung dürften insoweit alle bekannten Versicherungen für die Kraftfahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk beinhalten. In eine ähnliche Richtung haben mittlerweile auch schon andere Oberlandesgerichte entschieden (zur besseren Information **befindet sich** auch zur Gefährdung des Versicherungsschutzes bei roten Kennzeichen **eine weitere Urteilsliste in der Anlage**).

6.4 Weitere Folgen

Auch über die drei genannten Punkte hinaus bestehen **weitere Konsequenzen, die eine missbräuchliche Verwendung roter Kennzeichen haben kann:**

- Z.T. wird vertreten, dass die unzulässige Weitergabe roter Kennzeichen (z.B. an einen Händlerkollegen, einen guten Kunden oder Bekannten) unter den Straftatbestand des § 22a Abs. 1 Nr. 1 StVG (Kennzeichenmissbrauch durch Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen) fällt.
- Bei vorsätzlicher Vornahme einer nichtprivilegierten Fahrt in Sinne des § 16 Abs. 2 FZV kommt für den Kennzeicheninhaber zudem ein steuerrechtliches Vergehen nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO in Betracht. Denn die Vornahme einer nichtprivilegierten Fahrt stellt eine widerrechtliche Benutzung der Fahrzeuge im Sinne des § 1 Nr. 3, 2 Abs. 5 KraftStG dar. Denn die Ausnahme von der Kraftfahrzeugsteuerpflicht endet dann, wenn mit roten Kennzeichen nichtprivilegierte Fahrten vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn das rote Kennzeichen zuvor vorschriftsmäßig verwendet und damit versteuert wurde.

6.5 Feinstaubplaketten und die Nutzung roter Kennzeichen

Bei der Frage, ob jeweils eine „Feinstaubplakette“ beim Führen eines nicht zugelassenen Fahrzeuges mit roter Nummer verklebt sein muss, herrscht relativ viel Unsicherheit. Diese Ungewissheit können wir auch mit diesem Merkblatt nicht beseitigen. Denn rein rechtlich zählen Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach der Anlage zur 35 BImSchV nicht zu den Ausnahmen bei denen von Fahrverboten abgesehen werden kann. Allerdings können die jeweils das Fahrverbot anordnenden Städte zusätzliche Ausnahmeregelungen für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen schaffen (z.B. die Stadt Essen). Im Zweifel sollte der Kfz-Betrieb mit der jeweiligen Kommune Kontakt aufnehmen.

7 Anlage

7.1 Urteilsübersicht „Widerruf roter Kennzeichen“

Gericht	Datum	Az	Leit-/Orientierungssätze
VG Gera	20.04.2016	3 E 201/16 Ge	<p style="text-align: center;">Überführungsfahrt - Widerruf der Zuteilung roter Kennzeichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf einer Überführungsfahrt befindet sich die Sattelzugmaschine in einem Fahrzeuggespann nur dann, wenn nicht nur der Auflieger, sondern auch die Zugmaschine selbst überführt wird. 2. Verwendet der Inhaber roter Kennzeichen diese wiederholt für die Inbetriebnahme verkehrsunsicherer Fahrzeuge oder den Transport nur unzureichend gesicherter Ladungen ist er unzuverlässig. 3. Nimmt der Kennzeicheninhaber die Überprüfung der mit einem roten Kennzeichen versehenen Fahrzeuge nicht persönlich vor, so hat er diese Aufgabe einem sorgfältig ausgewählten, zuverlässigen Mitarbeiter zu übertragen, dem die notwendigen Anweisungen erteilt worden sind und der durch regelmäßige stichprobenartige Kontrollen überwacht wird.
VG Bayern	28.10.2015	11 ZB 15.1618	Widerruf roter Dauerkennzeichen; Unzuverlässigkeit; Führen des Fahrzeugscheinhefts auf losen Blättern.
VG Koblenz	24.09.2015	5 L 794/15.KO	<p style="text-align: center;">Entziehung eines roten Kennzeichens wegen Unzuverlässigkeit</p> <p>Hält der Inhaber eines roten Kennzeichens die ihm mit der Zuteilung des roten Kennzeichens obliegenden Verpflichtungen nicht ein (hier: Verwendung der Kennzeichen zu nicht genehmigten Zwecken, Unvollständigkeit der Aufzeichnungen im Fahrtennachweisheft), ist er unzuverlässig.</p>

VG Kassel	13.08.2015	1 L 894/15.KS	<p style="text-align: center;">Widerruf der Zuteilung von roten Kennzeichen</p> <p>1. [...]</p> <p>3. Wer mehrfach gegen die Bestimmungen der Erlaubnis zur Verwendung des sog. roten Kennzeichens verstößt, können die roten Kennzeichen nicht belassen werden, weil er als persönlich unzuverlässig anzusehen ist.</p>
VG Augsburg	07.07.2015	Au 3 K 15.22/ Au 3 K 15.23	Zuteilung von roten Dauerkennzeichen; Widerruf; Zuverlässigkeit (verneint); Verstoß gegen Dokumentationspflichten; Vertrauensschutz aufgrund behaupteter rechtswidriger Verwaltungspraxis (verneint); Verhältnismäßigkeit (bejaht); Ermessensfehlerfreiheit (bejaht)
VG Ansbach	05.07.2013	AN 10 S 13.00985	Rotes Dauerkennzeichen; Widerruf; Unzuverlässigkeit
VG Düsseldorf	14.03.2013	6 K 30/12	<p>1. Die unter einen Widerrufsvorbehalt gestellte Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung - insbesondere die Zuverlässigkeit - nicht mehr vorliegen.</p> <p>2. Die Zuverlässigkeit fehlt jedenfalls dann, wenn er das rote Kennzeichen wiederholt außerhalb der beschränkten Einsatzzwecke eingesetzt oder gravierend gegen die zulassungsrechtlichen Aufzeichnungspflichten verstoßen hat.</p> <p>3. Nähere Bestimmung (Definition) der zugelassenen Fahrtarten (Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten).</p>
VG Augsburg	25.02.2013	Au 3 S 13.184	Widerruf; Unzuverlässigkeit
VG Osnabrück	17.09.2012	6 A 72/12	<p style="text-align: center;">Zuverlässigkeit bei Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens (hier: Autohandel)</p> <p>Hat ein Autohändler die einschlägigen Bestimmungen über den Umgang mit roten Kennzeichen in § 16 Abs. 3 FZV wiederholt nicht eingehalten, rechtfertigt dies die Prognose, er werde sich im Fall einer Zuteilung von roten Kennzeichen für den von ihm geführten Kfz-Handel erneut pflichtwidrig verhalten, weshalb er als unzuverlässig im Sinn des § 16 Abs. 3 FZV anzusehen ist.</p>

VG Mainz	16.05.2012	3 K 56/12.MZ	Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Inhaber eines roten Dauerkennzeichens nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit i.S. von § 16 Abs. 3 FZV aufweist, ist es regelmäßig ermessensgerecht, die Zuteilung des Kennzeichens unter den Voraussetzungen des § 49 VwVfG zu widerrufen.
VG München	21.04.2010	M 23 K 09.5825	Widerruf der befristeten Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung; Zuteilung unter Widerrufsvorbehalt und Auflagen; Ablauf der Zuteilungsfrist; Rechtsschutzinteresse
VG Neustadt	22.03.2010	3 K 1150/09.NW	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Kennzeicheninhaber ist dann nicht zuverlässig i.S.d. § 16 Abs.3 FZV, wenn er entweder Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften über den Umgang mit dem roten Dauerkennzeichen begangen oder gegen Verkehrs- bzw. Strafvorschriften verstoßen hat, die ihrerseits eine missbräuchliche Verwendung des roten Dauerkennzeichens vermuten lassen. 2. Der Kennzeicheninhaber muss die Gewähr dafür bieten, dass er persönlich bereits bei der Auftragsvergabe und bei der Überwachung der Dokumentationspflichten (Organisationsverantwortung) dem in ihn gesetzten Vertrauen des Gesetzgebers an den verantwortungsvollen Umgang mit dem roten Dauerkennzeichen gerecht wird.
VG Bayern	07.12.2009	11 ZB 09.1659	Widerruf der Zuteilung von roten Kennzeichen; nicht mehr gegebene Zuverlässigkeit eines Kraftfahrzeughändlers; Probefahrt; unzureichende Dokumentation im Fahrzeugscheinheft.
VG Bayern	28.07.2009	11 ZB 09.742	Widerruf der Zuteilung eines roten Kennzeichens; nicht mehr gegebene Zuverlässigkeit des Kraftfahrzeughändlers; Probefahrt
VG Augsburg	19.05.2009	Au 3 K 08.1437	Rotes Kennzeichen; Widerruf; Unzuverlässigkeit
VG Augsburg	20.02.2009	Au 3 K 08.1399	Rotes Kennzeichen; Widerruf; Unzuverlässigkeit
VG München	10.11.2008	M 23 K 08.2026	Widerruf der Zuteilung von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung; Verstoß gegen eine Auflage; Unzuverlässigkeit des Klägers
OVG NRW	11.05.2006	8 A 4338/04	<p>Widerruf der roten Dauerkennzeichens wegen nicht im Fahrtenverzeichnis registrierter Fahrten</p> <p>Zu den (hier bejahten) Voraussetzungen für einen Widerruf hinsichtlich zugeteilter roter Kennzeichen nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m. § 28 Abs. 3 Satz 1 StVZO wegen nicht</p>

Anlage

			lückenloser Dokumentation in das Fahrtenverzeichnis.
OVG NRW	04.11.1992	13 B 3083/92	Die "Zuverlässigkeit" im Sinne von § 28 Abs. 3 Satz 2 StVZO (Ausgabe von roten Dauerkennzeichen) ist regelmäßig nur dann in Frage zu stellen, wenn die betreffende Person entweder gegen die einschlägigen Vorschriften im Umgang mit dem roten Kennzeichen verstoßen hat oder Verstöße gegen Verkehrsvorschriften bzw. Strafvorschriften begangen hat, die ihrerseits eine missbräuchliche Verwendung dieses Kennzeichens vermuten lassen, oder wenn hinsichtlich der erforderlichen ordnungsgemäßen Führung seines Gewerbebetriebes sonstige Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten zutage treten, die eine derartige Vermutung begründen.

7.2 Urteilsübersicht „fehlender Versicherungsschutz/Kündigung der Haftpflichtversicherung“

Gericht	Datum	Az	Leit-/Orientierungssätze
LG München	20.12.2011	26 O 2833/11	<p>Kraftfahrzeugversicherung: Voraussetzungen für den Versicherungsschutz bei Fahrzeugen mit roten Kennzeichen</p> <p>Der Versicherungsschutz für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen besteht nur, wenn und solange sie mit einem dem Versicherungsnehmer zugeteilten roten Kennzeichen gemäß § 28 StVZO versehen sind und wenn das rote Kennzeichen entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften eingesetzt wird. Andernfalls bestünde für den Versicherer und die Gemeinschaft der Versicherten ein völlig unkalkulierbares Risiko. Denn es wäre dann möglich, dass ein Kfz-Händler seine Kennzeichen beliebig an Dritte zur Durchführung von Fahrten verleiht, die in keinerlei Zusammenhang zum Zweck der Ausgabe roter Kennzeichen stehen.</p>
OLG Koblenz	04.04.2011	10 U 1258/10	<p>Kfz-Händlerfahrzeugversicherung: Beratungspflichtverletzung über fehlenden Vollkaskoschutz bei nicht sichtbar am Fahrzeug angebrachtem roten Kennzeichen; Gerichtskosten: Streitwert bei Hilfsanspruch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine fehlerhafte Beratung über fehlenden Vollkaskoschutz für ein rotes Kennzeichen begründet mangels Kausalität keine Haftung von Versicherer oder Agent, wenn das rote Kennzeichen beim Schadensfall (Brand) nicht außen an dem Fahrzeug angebracht, sondern im Innern des Fahrzeugs verwahrt worden war, da das Fahrzeug in diesem Fall nicht mit dem Kennzeichen im Sinne von Nr. 1 der Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk "versehen" war. 2. [...]

OLG Köln	02.02.2010	9 U 133/09	<p>Kraftfahrtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und – Handwerk: Umfang des Versicherungsschutzes für Fahrten mit einem roten Versicherungskennzeichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach § 2 Nr. 1 Buchst. c der Sonderbedingungen zur Kraftfahrt-versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und – Handwerk besteht Versicherungsschutz nur für Fahrzeuge, die mit einem roten Versicherungskennzeichen i.S.d. § 28 FZV versehen sind (Rn.4). Da nach dieser Vorschrift Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen nur zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten i.S.v.§ 16 Abs. 1 FZV in Betrieb gesetzt werden dürfen, besteht gemäß § 2c Abs. 1 Buchst. a AKB kein Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug zu einem anderen Zweck verwendet wird. 2. Eine Probefahrt ist gemäß § 2 Nr. 23 anzunehmen, wenn die Fahrt mit dem Ziel unternommen wird, die Leistung und Gebrauchsfähigkeit des Kraftfahrzeugs festzustellen. Das kann von Herstellern, Händlern, Inhabern von Werkstätten oder auch Kaufinteressenten geschehen (Anschluss BGH, 29. Mai 1974, IV ZR 56/73, NJW 1974, 1558; Festhaltung OLG Köln, 24. Juni 2003, 9 U 21/01, Schaden-Praxis 2003, 387). 3. Bei dem Besuch einer Diskothek handelt es sich nicht um eine Fahrt zur Prüfung der Leistung und Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs, sondern um eine Ausflugsfahrt zu einem Wochenendvergnügen (Festhaltung OLG Köln, 28. März 2000, 9 U 113/99, RuS 2000, 189).
BGH	28.07.2006	IV ZR 316/04	<p>Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk: Versicherungsschutz für von unberechtigtem Dritten mit rotem Kennzeichen versehenes Fahrzeug</p> <p>Der Versicherungsschutz einer Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel- und – Handwerk erstreckt sich nicht auf Fahrzeuge, die von einem unberechtigten Dritten ohne Wissen und Wollen des Versicherungsnehmers mit roten Kennzeichen versehen worden sind, die die Zulassungsstelle dem Versicherungsnehmer zugeteilt hat</p>
LG Berlin	26.11.2003	17 O 329/02	<p>Kfz-Kaskoversicherung: Missbräuchliche Verwendung des roten Kennzeichens</p> <p>Bei missbräuchlicher Verwendung des roten Kennzeichens (hier: Überlassung des Fahrzeugs nach Kauf</p>

			und nicht zur Probefahrt) liegt ein Verstoß gegen die Verwenderklausel des § 2 Ziffer 2a AKB vor. Es handelt sich um eine Obliegenheitsverletzung vor dem Schadensfall, die zur Leistungsfreiheit des Kfz-Kaskoversicherers führt.
OLG Köln	24.06.2003	9 u 21701	Eine Probefahrt im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 StVZO ist gegeben, wenn das Fahrzeug mit roten Kennzeichen für eine Fahrt zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit und Leistung einem (Kauf-)Interessenten überlassen wird. Für einen Verkehrsunfall auf einer solchen Probefahrt besteht Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeughandel und –handwerk.
OLG Bayern	07.11.2002	1 St RR 109/02	<p style="text-align: center;">Kennzeichenmissbrauch und Verstoß gegen Versicherungspflicht: Rote Kennzeichen im Fahrzeuginnern; Gebrauchsüberlassung an Dritten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Kraftfahrzeug ist mit roten Kennzeichen auch dann im Sinne der Sonderbedingung zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk "versehen", wenn die Kennzeichen im Fahrzeuginnern so angebracht sind, dass sie von außen abgelesen werden können. Ein Verstoß gegen § 6 PflVersG scheidet bei ordnungsgemäß ausgegebenen roten Kennzeichen in einem derartigen Fall aus. 2. Eine wirksame Zulassung des Kraftfahrzeugs wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Empfänger des roten Kennzeichens dieses einem Dritten zum Gebrauch überlässt. Weder braucht der Empfänger des roten Kennzeichens Eigentümer des Fahrzeugs zu sein, an dem das Kennzeichen angebracht wird, noch ist es notwendig, dass die mit dem roten Kennzeichen durchgeführte Fahrt demjenigen wirtschaftlich zugutekommt, dem das Kennzeichen zugeteilt worden ist (wie BayObLG München, 15. März 1995, 2 ObOWi 13/95, BayObLGSt 1995, 53/55).
OLG Stuttgart	31.08.2000	7 U 123/00	Versicherungsschutz nach Abs. 1 Nr. 1 der Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk besteht nur, wenn das rote Kennzeichen unter Umständen angebracht worden ist, die mit dem Betriebszweck des Handelsgeschäfts und mit dem Willen des Betriebsinhabers, innerhalb dieses Betriebszwecks zu

			handeln, in irgendeiner Beziehung stehen.
OLG Köln	11.01.2000	9 U 77/99	<p style="text-align: center;">Leistungsfreiheit der Kfz-Kaskoversicherung wegen Missbrauchs eines roten Kfz-Kennzeichens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Missbrauch eines roten Kennzeichens stellt einen Verstoß gegen die Verwendungsklausel des AKB 1993 § 2 Nr. 2 Buchst a und damit eine Obliegenheitsverletzung dar. 2. Die Kfz-Kaskoversicherung ist (nach rechtzeitiger Kündigung) gemäß VVG § 6 Abs. 1 leistungsfrei, <ol style="list-style-type: none"> a) wenn der Versicherungsnehmer in einer Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk einem Dritten ein rotes Kennzeichen überlassen hat, b) wenn dieser (am 27.5.1995) bei einem anderen Händler einen fabrikneuen Ferrari gekauft, abgeholt, mit dem roten Kennzeichen überführt, jedoch nicht beim Straßenverkehrsamt angemeldet hat, c) wenn dieser Dritte (unter anderem am 3.6.1995) gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer eine Fahrt zu dem etwa 500 km entfernten Verkäufer unternommen hat, um eine Inspektion vornehmen zu lassen, d) wenn dieser Dritte (in der Nacht vom 6. zum 7.6.1995) bei einer Fahrt mit einem weiteren Insassen mit dem Ferrari von der Straße abgekommen ist, wodurch ein Fahrzeugschaden von etwa 83.000 DM entstanden ist. Dann nämlich hat der Versicherungsnehmer dem Dritten das rote Kennzeichen für andere Zwecke als für eine Fahrt nach StVZO § 28 überlassen und damit zumindest fahrlässig eine vor dem Versicherungsfall zu beachtende Obliegenheit verletzt. Die Obliegenheitsverletzung ist auch für den Unfallschaden kausal geworden, denn die (Unfall-)Fahrt wäre unterblieben, wenn der Dritte das rote Nummernschild nicht zur Verfügung gehabt hätte.
LG Halle (Saale)	20.06.1996	2 S 59/96	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Missbrauch einer roten Kfz-Nummer zu anderen als den nach StVZO § 28 zulässigen Fahrten stellt eine zur Leistungsfreiheit des Versicherers führende Obliegenheitsverletzung nach AKB § 2 Buchst a dar. 2. AKB § 2 Abs. 2 Buchst a ist auch im Geltungsbereich der Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und

			Fahrzeugversicherung für Kfz-Handel und Handwerker anwendbar (Anschluss BGH, 1974-12-18, IV ZR 123/73, VersR 1975, 229).
OLG Frankfurt	13.10.1995	10 U 26/94	<p style="text-align: center;">Haftung des Neuwagenverkäufers wegen Verletzung von Aufklärungspflichten bei Verlust des Vollkaskoversicherungsschutzes für das mit roten Kennzeichen übergebene Fahrzeug</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn der Käufer eines Neufahrzeuges, dem das Fahrzeug versehen mit roten Kennzeichen übergeben wird, den Händler nach dem Bestehen von Versicherungsschutz in der Vollkaskoversicherung fragt, muss der Händler den Käufer ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Kaskoschutz nur für die Überführungsfahrt, nicht aber für sonstige Fahrten mit dem Fahrzeug besteht. 2. Unterlässt der Händler die gebotene Aufklärung und verliert der Käufer, dem das Fahrzeug während einer Einkaufsfahrt gestohlen wird, den Versicherungsschutz, weil sich die Kaskoversicherung darauf beruft, das Fahrzeug sei zu anderen als zu Überführungszwecken benutzt worden, so hat der Händler unter dem Gesichtspunkt der positiven Forderungsverletzung Schadenersatz zu leisten.
LG Kassel	16.11.1990	2 S 430/90	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der dem Versicherungsnehmer anzulastende Missbrauch eines "roten Kennzeichens" verstößt gegen die Verwendungsklausel gem. AKB § 2 Abs. 2 Buchst a und befreit den Versicherer von seiner Leistungspflicht (vergleiche OLG Hamm, 1978-05-31, 20 U 327/77, VersR 1978, 1110). 2. [...]
OLG Köln	18.10.1989	11 U 327/88	<p style="text-align: center;">Kaskoversicherungsschutz bei Überführungsfahrt mit rotem Kennzeichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Versicherungsschutz aus der Kaskoversicherung für den Kfz-Handel- und Handwerk ist es allein maßgebend, das das Fahrzeug im Unfallzeitpunkt mit dem betreffenden roten Kennzeichen versehen war. 2. Ob das Kennzeichen zu Recht oder verbotswidrig - etwa unter Verstoß gegen die Vorschriften des StVZO - angebracht war, ist unerheblich. Es ist daher auch unerheblich, ob der Händler ein anderes Fahrzeug als dem Überführer gegenüber angegeben und dieses über eine andere als die

			<p>angegebene Strecke überführt hat. Es handelt sich nämlich dann, wenn das rote Kennzeichen an einem betriebsfremden Fahrzeug angebracht wird, um eine Versicherung "Für Rechnung wen es angeht" im Sinne des VVG § 80 Abs. 2.</p> <p>3. [...]</p>
BGH	29.05.1974	IV ZR 56/73	<p>Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn und solange ein Kraftfahrzeug mit einem dem Versicherungsnehmer (VN) von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen „versehen“ ist. Hierzu bedarf es der Anbringung des Kennzeichens am Fahrzeug; eine "Zuordnung" des Kennzeichens in anderer Weise genügt dafür nicht.</p>
BGH	14.03.1973	IV ZR 168/71	<p>Haftung für falsche Auskunft über Umfang des Versicherungsschutzes bei rotem Kennzeichen</p> <p>Ein KFZ-Händler, der nur eine eingeschränkte Fahrzeugversicherung abgeschlossen hat, haftet wegen unrichtiger Auskunft, wenn er einem Fahrzeughalter rät, sein Fahrzeug während der Reparaturzeit abzumelden, weil er aufgrund des ihm überlassenen roten Kennzeichens vollen Versicherungsschutz habe.</p>
OLG Düsseldorf	23.01.1973	4 U 192/72	<p>Ein KFZ ist mit einem roten Kennzeichen nicht nur dann "versehen" im Sinne der Sonderbedingungen zur Haftpflichtversicherung und Kraftfahrzeugversicherung für Kraftfahrzeughandel und Kraftfahrzeughandwerk, wenn es gegenständlich mit dem Fahrzeug verbunden ist, sondern auch dann, wenn das Kennzeichen dem Fahrzeug auf andere Weise eindeutig zugeordnet ist.</p>

